

## 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wegeunterhaltungsverband Pinneberg

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.02.2025 folgende 1. Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Wegeunterhaltungsverband Pinneberg erlassen:

### **§1**

#### **Die Präambel erhält folgende neue Fassung:**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.05.2024 folgende Verbandssatzung für den Zweckverband Wegeunterhaltungsverband Pinneberg erlassen:

### **§2**

#### **Der § 3 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert**

##### **a) Die Aufzählung in Absatz 1 wird um folgende Punkt erweitert:**

- Die Oberflächen von Rad- und Gehwegen (bituminös, Pflaster oder Betonplatten) zu unterhalten (auf freiwilliger Basis)
- Die Verlegung von Rasengittersteinen als Bankettbefestigung in Kurvenbereichen

##### **b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

(4) Darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 vorliegen, entscheidet im Zweifel der Vorstand auf Grundlage eines vorher einzuholenden Fachgutachtens.

### **§ 3**

#### **Der § 5 der Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:**

### **§ 5**

#### **Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern der

verbandsangehörigen Gemeinden oder deren Stellvertretenden im Verhinderungsfall, sowie einer weiteren Stellvertreterin, bzw. einem weiteren Stellvertreter. Diese werden im weiteren Mitglieder genannt. Die Ausübung des Stimmrechtes erfolgt gemeinsam.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben je angefangenen 30.000m<sup>2</sup> Straßenfläche eine Stimme. Maßgebend für die Berechnung der Stimmenanteile ist die, zum Zeitpunkt der Wahl der Gemeindevertretung, im Bestandsverzeichnis des Zweckverbandes festgestellte Straßenfläche.

(3) Die Verbandsversammlung ist von der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

#### **§4**

#### **Der § 11 der Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:**

##### **§ 11 Deckung des Finanzbedarfs (zu beachten: § 15 GkZ) (1)**

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Für jede Gemeinde wird ein gesondertes Konto geführt, auf dem sämtliche Einnahmen und Ausgaben dazustellen sind.

(2) Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach dem Maßstab der von ihnen eingebrachten Straßen- sowie Rad- und Gehwegeflächen aufzubringen.

(3) In der Haushaltssatzung ist die Summe der Umlage und der auf den m<sup>2</sup> Straßen- sowie Rad- und Gehwegeflächen anfallende Anteil festzusetzen.

(4) Umlagepflichtig sind die Fahrbahnen sämtlicher ausgebauten Wege (bituminös, Beton und wassergebunden) einschließlich Rad- und Gehwege (bituminös und Beton) in der Gemeinde, die zum Zeitpunkt des Beitritts dieser Gemeinde zum Zweckverband vorhanden und abgenommen sind.

(5) Von einem Verbandsmitglied erst später ausgebaute Fahrbahnen von Wegen einschließlich Rad- und Gehwege werden umlagepflichtig mit Beginn des auf die Abnahme folgenden Haushaltsjahres. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Verband die Fahrbahnen ausgebauter Wege einschließlich Rad- und Gehwege unter Beiführung eines Lageplanes zu melden. Die Meldung muss Angaben über die Bezeichnung, Länge, Breite, Fläche und Ausbauart enthalten.

(6) Will eine Gemeinde trotz Beitritts zum Zweckverband Teile ihrer ausgebauten Fahrbahnen weiterhin selbst unterhalten, so bedarf es hierfür eine besondere schriftliche Vereinbarung, die nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Vorstandes getroffen werden kann. In diesem Fall entfällt die Umlagepflicht.

(7) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um von ihrer in der Unterhaltung des Verbandes stehenden Fahrbahnen und Wegen von Schäden nach Möglichkeit fernzuhalten. Insbesondere obliegt ihnen die Pflicht, drohende oder bereits eingetretene Schäden (z.B. Frostausbrüche, Wasserunterspülung pp.) unverzüglich anzuzeigen.

**§5  
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barmstedt, den 10.09.2025

  
(Löhr)

Verbandsvorsteher



